

In Niedersachsen fehlt der Nachwuchs für den Psychotherapeutenberuf

PKN spricht mit Vertretern der Universitäten

Die Umstellung des Diplom-Studiengangs in Psychologie auf das Bachelor/Master-System hat eine grundlegend neue Situation in Niedersachsen geschaffen, was die Studienabgänger im Bereich klinische Psychologie von den drei niedersächsischen Universitäten betrifft.

Zu Zeiten des Diplom-Studiengangs verließen etwa 203 Diplom-Psychologen jährlich die Universitäten Niedersachsens. Nach aktuellen Berechnungen der Psychotherapeutenkammer und der Vertreter der Universitäten stehen dem zurzeit nur ca. 50 Master-Absolventen pro Jahr gegenüber, die schlussendlich für die Psychotherapieausbildung zur Verfügung stehen.

Das ist das Ergebnis eines intensiven Gesprächs zwischen dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und Vertretern der psychologischen Institute der Universitäten Braunschweig, Göttingen und Osnabrück in Niedersachsen.

Frau Prof. Kröner-Herwig berichtet aus Göttingen, dass es dort zurzeit 96 Studienplätze für den Bachelor-Abschluss in Psychologie und 44 Studienplätze für Master-Abschluss in Psychologie gibt.

Herr Prof. Schöttke von der Universität Osnabrück legt dar, dass es zurzeit in Osnabrück 89 Bachelor-Studienplätze gibt. In der langfristigen Planung sind hier 35 Master-Studienplätze vorgesehen.

Herr Prof. Dr. Schulz aus Braunschweig berichtet, dass in den letzten Jahren konstant 67 Bachelor-Studienplätze in Braunschweig zur Verfügung standen. Zum Wintersemester 2011/2012 ist eine Erhöhung

auf 80 bis 82 Studienplätze geplant. Zum Wintersemester 2009/2010 standen 54 Master-Studienplätze zur Verfügung. Diese Zahl wurde im Wintersemester 2010/2011 auf 44 Studienplätze reduziert und zum Wintersemester 2011/2012 müsse von einer weiteren Reduktion auf bis zu 34–36 Studienplätze ausgegangen werden.

Damit fehlt in Niedersachsen der Nachwuchs für die Psychotherapeutenausbildung. Allein für den Erhalt des existierenden Versorgungsangebotes werden ca. 100 Master in Psychologie für die PP-Ausbildung und zusätzlich 30 Master für die KJP-Ausbildung pro Jahr benötigt, um die Anzahl der demnächst ausscheidenden, aktuell in der Versorgung psychisch kranken Kinder, Jugendlicher und Erwachsener tätigen Psychotherapeuten ersetzen zu können. Dass diese Versorgung bereits jetzt nicht ausreichend ist, zeigt sich u. a. an den extrem langen Wartezeiten der Hochschul- und Ausbildungsambulanzen an den Universitäten und an den Ausbildungsinstituten sowie bei den niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen, vor allen Dingen in den ländlichen Gebieten. Wartezeiten von 8–12 Monaten sind eher die Regel als die Ausnahme.

Mit großer Sorge betrachtet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen die referierten Zahlen. Die Psychotherapeutenkammer hat den gesetzlichen Auftrag, die Belange der Psychotherapie in der Gesellschaft und der Politik zu vertreten. Dazu zählt insbesondere dafür zu sorgen, dass ausreichend Nachwuchs für die psychotherapeutische Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung zur Verfügung steht.

Die Tätigkeitsberichte der Krankenkassen aus den letzten Jahren belegen eine große Zunahme an behandlungsrelevanten psy-

chischen Erkrankungen. Dagegen ist durch die Reform des Psychologiestudiengangs eine Situation entstanden, durch die zunehmend die Anzahl der Kandidaten für die Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie verringert wird. Der Zustand ist als katastrophal zu bezeichnen und so nicht hinnehmbar.

Gemeinsam mit den Vertretern der Universitäten fordert die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ein Gespräch mit dem Wissenschaftsministerium, um hier für Klärung zu sorgen.

Die PKN hat den Eindruck, dass die materiellen und finanziellen Ressourcen weitgehend in den Ausbau der Bachelor-Studiengänge investiert werden und dass bei den Master-Studiengängen massiv gespart wird. Die Konsequenz daraus könnte u. U. sein, dass die Politik im nächsten Schritt sagt, Eingangsvoraussetzung für die Psychotherapeutenausbildung könne dann doch bitteschön der Bachelor sein, weil der Bachelor als berufsqualifizierender Abschluss angesehen werde.

Erste Signale aus dem Wissenschaftsministerium, dass das dort gesehen wird, hat die PKN bereits erhalten. Dem gegenüber hält die PKN an dem gemeinsamen Beschluss der Profession fest, dass Zugangsvoraussetzung für die PP- und KJP-Ausbildung der Master sein muss.

Kein Gesundheitspolitiker käme auf die Idee, weil es zu wenige Kinderärzte gibt, plötzlich als Eingangsvoraussetzung für den Beruf des Kinderarztes den Bachelor in Medizin zu fordern. Mittelfristig bedarf es in Niedersachsen mindestens eine Verdoppelung der Master-Abschlüsse in Psychologie, um den Bedarf an Nachwuchs für die Psychotherapieausbildung, so, wie

er sich in den letzten Jahren gezeigt hat, zu decken.

Darüber hinaus ist völlig unklar, wie sich die Situation an den sozialpädagogischen Fachhochschulen entwickeln wird, wo Master-Studiengänge in klinischer Sozialarbeit angeboten werden, die dann als Mas-

ter-Absolventen für die KJP-Ausbildung zur Verfügung stehen.

Wir fordern alle Kolleginnen und Kollegen auf, in persönlichen Kontakten mit Landespolitikern auf diesen Missstand hinzuweisen und die Forderung zu vertreten, eine feste Übergangsquote für den Übergang

vom Bachelor- zum Master-Studiengang in Psychologie von 60%–80% einzuführen, um langfristig den Nachwuchs für den Beruf des Psychotherapeuten sicher zu stellen.

Dr. Josef Könnig

Die Geschäftsstelle der PKN – Arbeit an der Schnittstelle zwischen Kammer und Mitgliedern

„Hoffe auf weitere gute Zusammenarbeit“

Im Rahmen der Serie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der PKN kommt in der vorliegenden Ausgabe Christian Letz zu Wort, der im kurzen Gespräch seinen Arbeitsbereich vorstellt.

Herr Letz, was gehört zu Ihrem Aufgabenbereich in der Geschäftsstelle?

Hauptsächlich bin ich für die Mitgliederverwaltung zuständig, also alles, was sich um die Mitglieder und die Verarbeitung ihrer Daten dreht. Dazu gehören Neuaufnahmen und Beendigungen von Mitgliedschaften sowie die Aktualisierung von Datensätzen. Außerdem lege ich die noch nicht mit Daten gefüllten Masken der Psych-Info-Datenbank an, die ich nach Dateneingabe durch die Mitglieder dann auch frei gebe. Eine weitere wichtige Aufgabe, die aber nur alle paar Jahre anfällt, ist die Vorbereitung und Betreuung der Wahlen zur Kammerversammlung der PKN.

Wo haben Sie direkt mit den Mitgliedern Berührungspunkte?

Eigentlich in fast allen der erwähnten Bereichen, also von der Begrüßung der Mitglieder über das Entgegennehmen von Rückfragen bis zur Abwicklung der Beendigung von Mitgliedschaften.



Gibt es typische Rückfragen, die immer wieder gestellt werden?

Eine typische Frage ist: „Was fehlt noch?“ – also der Informationsbedarf, welche Belege beizubringen sind bei der Abwicklung von

Anliegen der Mitglieder, z. B. bei der Praxiseröffnung, Umzug oder anderen Anlässen von Änderungen des Mitgliedsstatus.

Was meinen Sie, wäre wichtig zu wissen für die Mitglieder?

Für die Verwaltungsarbeit in der Geschäftsstelle ist es hilfreich, wenn Änderungen möglichst zeitnah mitgeteilt werden. Außerdem möchte ich die Mitglieder ermuntern, bei Fragen die Änderung der Mitgliedschaft betreffend einfach anzurufen und sich kurz beraten zu lassen. Manches lässt sich einfacher lösen als die Mitglieder befürchten. Dafür stehe ich gern zur Verfügung.

Haben Sie einen Wunsch an die Mitglieder der PKN?

Im Großen und Ganzen funktioniert die Zusammenarbeit sehr gut. Von daher kann ich sagen, dass ich auf weitere gute Zusammenarbeit hoffe.

Vielen Dank für das Gespräch, Herr Letz

Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen 2010

aktuelle Mitglieder:	3565	ausgeschiedene Mitglieder in 2010:	108
davon...		davon...	
Approbierte Psychotherapeuten	3022	Kammerwechsel	65
Psychotherapeuten in Ausbildung	543	Verzicht auf Mitgliedschaft	23
		nach Ausbildung keine Approbation erhalten	6
		Ausb. wird in anderem Bundesland fortgesetzt	1
Neue Mitglieder in 2010:	164	Verzicht auf Approbation	6
davon...		Ruhende Ausbildung	1
Approbierte Psychotherapeuten	52	Wechsel ins Ausland	1
Psychotherapeuten in Ausbildung	112	Mitglied verstorben	5

Stand 31.12.2010

„Alles, was juristisch relevant ist, hat vorher einen fachlichen Aspekt“

Gespräch mit Rechtsanwalt Matthias Vestring über seine Tätigkeit in der Beschwerdestelle der PKN

Die Beschwerdestelle der PKN kann von Patienten in Anspruch genommen werden, die bei einem Mitglied der PKN ein psychotherapeutisches Angebot in Anspruch nehmen. Wann dies geschieht und wie seitens der PKN im Sinne eines Clearings darauf reagiert wird, erläutert Rechtsanwalt Matthias Vestring, der seit 2001 für die PKN tätig ist.



Herr Vestring, welches sind die Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt?

Hauptsächlich sind die Bereiche Medizin- und Verwaltungsrecht meine Arbeitsfelder. Zusätzliche habe ich durch Fortbildungen Qualifikationen in den Bereichen Mediation und Coaching erworben, habe also in die „andere Sprache“, mit der ich im Bereich des Beschwerdemanagements in der PKN konfrontiert bin, Einblick erhalten. So verstehe ich meine Arbeit auch eher als Begleiter von Veränderungsprozessen, denn als Begleiter gerichtlicher Prozesse.

Wie sind Sie zur PKN in Kontakt gekommen?

Im Rahmen meiner medizinrechtlichen Ausrichtung hatte ich schon vor 2001 mit zwei Psychotherapie-Verbänden zu tun. Nach Gründung der Kammer bin ich dann vom Vorstand angesprochen worden, ob ich mir vorstellen könnte, den Aufbau der Berufsaufsicht zu unterstützen und dabei auch den Servicegedanken im Sinne von aufklärender Tätigkeit zu berücksichtigen. Es gibt nun den berufsrechtlichen und den

berufsaufsichtrechtlichen Teil, die beide zu meinen Aufgabenfeldern gehören.

Beschreiben Sie doch bitte, wie Ihre Tätigkeit konkret aussieht.

Beschwerdemanagement bedeutet nichts anderes, als dass, wenn ein Patient den Eindruck hat, dass der Therapeut Fehler gemacht hat oder auch nur, dass bestimmte Höflichkeitsformeln nicht eingehalten sind, er die Möglichkeit hat, uns in Anspruch zu nehmen, um zu einer Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Dauerbrenner sind beispielsweise die Themen Umgang mit der Schweigepflicht oder Fragen, die Regelungen des Ausfallhonorars betreffen. Abgesehen vom Beschwerdemanagement biete ich zu diesen und anderen Themen auch Seminare oder Workshops im Auftrag der PKN an, die erfreulicherweise gut besucht werden. Ich glaube, dass durch diese Informationen, auch ein Großteil möglicher Beschwerden bereits im Vorfeld verhindert werden können. Wenn Sie zum Beispiel wissen, wie Sie ein Ausfallhonorar festlegen oder wenn Sie als KJP wissen, dass beide sorgeberechtigten Elternteile vorab einer psychotherapeutischen Behandlung zustimmen müssen oder bei einem Jugendlichen die natürliche Einsichtsfähigkeit gegeben sein muss, damit ohne zusätzliche elterliche Einwilligung Mitteilungen über die Psychotherapie an Dritte gemacht werden können, dann entstehen bestimmte Probleme gar nicht. Alles, was juristisch relevant ist, hat vorher einen fachlichen Aspekt. Es geht darum, wie fachlich gesichert gute Therapien erfolgen. Ich halte übrigens die niedersächsische Berufsordnung in dieser Hinsicht für eine gelungene juristische Umsetzung der Beschreibung notwendiger fachlicher Qualitäten.

Woran wird denn seitens der Rechtsprechung die natürliche Einsichtsfähigkeit festgemacht?

Das ist jeweils individuell zu überprüfen. Die Frage ist, ob ich den Sachverhalt als Psychotherapeut dem in Behandlung befindlichen Kind so erklären kann, dass

deutlich ist, dass das Kind das Verständnis für diese Situation hat und zu einer eigenen Entscheidung fähig ist. Es hat also mit dem Entwicklungsstand und dem Alter zu tun. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass dies in der Regel bei 14-jährigen erfüllt ist. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können Jugendliche sogar selbständig – auch ohne Einwilligung der Eltern – ihren Anspruch auf Erfüllung der Leistungen nach SGB V geltend machen.

Wie ist denn die Beschwerdestelle personell besetzt, bzw. mit wem arbeiten Sie zusammen?

Der Beschwerdestelle gehören zwei Mitglieder des Vorstands, davon ein PP, ein KJP, eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle und ich an. Auch hier wird die Schweigepflicht berücksichtigt, so dass dem Vorstand meine Vorlagen in anonymisierter Form zugehen.

Wie ist dann das Procedere bei einem Eingang einer Beschwerde?

Das Clearing wird von mir als Beschwerdebeauftragtem koordiniert. Die beiden Vorstandsmitglieder werden umgehend über den Eingang informiert. Wichtig ist auch, dass die Aufgabe der Kammer zwar einerseits in der Berufsaufsicht besteht, andererseits aber auch in einer Schutzfunktion gegenüber dem psychotherapeutisch tätigen Mitglied, dass ja auch ohne reale Grundlage Ziel einer Beschwerde werden kann. Es ist also notwendig, Transparenz zu schaffen. Daher erfolgt fast immer ein Anschreiben an den Psychotherapeuten, um den Sachverhalt zu klären bzw. eine Stellungnahme zum Vorwurf zu erhalten. Nach Prüfung der Stellungnahme wird deutlich, ob eine berufsrechtliche oder berufsaufsichtsrechtliche Relevanz gegeben ist, und die Notwendigkeit weiterer Prüfungen besteht. Auch wenn keine berufs- oder berufsaufsichtsrechtliche Relevanz gegeben sein sollte, kann weiterer Klärungsbedarf bestehen und ggf. in ein Schlichtungsverfahren übergeleitet werden. Das Clearing nach Eingang der Beschwerde hat also den Zweck, zu sondieren, welcher formal

festgelegte Ablauf angemessen auf die vorliegende Situation antwortet. Das geht von der kurzfristigen Schlichtung bis hin zur Einleitung eines berufs- oder berufs-aufsichtsrechtlichen Verfahrens.

Zum Abschluss würde mich interessieren, wie denn Ihre Erfahrung als Jurist mit unseren Berufsgruppen ist. Gibt es typische Verhaltensweisen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit bei Angehörigen der psychotherapeutischen Berufsgruppen ausgemacht haben?

Da lassen Sie mich erstmal überlegen, wie ich darauf antworten kann. Der ganz große Teil der Psychotherapeutinnen und

Psychotherapeuten, mit denen ich zu tun hatte, zeigt bei der Konfrontation mit Beschwerden Offenheit und Bereitschaft, sich ernsthaft auseinander zu setzen und sich weiter zu bilden. Ein kleiner Teil wirft die vorgetragene Beschwerde auf die Patienten zurück. Die Kammer ist ja an einer Aufklärung der Situation interessiert, auch unterhalb der juristischen Ebene. So wird zum Beispiel die Empfehlung, bestimmte Konflikte in der Supervision zu klären, durchaus angenommen, auch wenn es dafür gar keine rechtliche Grundlage gibt. Wirkliche Behandlungsfehler sind schwer nachzuweisen und kommen nur in Einzelfällen vor. Die meisten nutzen ihr Handwerkszeug gut.

Lieber Herr Vestring, vielen Dank für das Gespräch.

Geschäftsstelle

Roscherstr. 12
30161 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44
Sprechzeiten allgemein:
Mo, Mi, Do, Fr 09.00 – 11.30 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.30 – 15.00 Uhr
Sprechzeiten „Fragen zur Akkreditierung“:
Mi + Do 09.00 – 11.30 Uhr
Mail-Anschrift: info@pknds.de
Mail-Anschrift „Fragen zur Akkreditierung“:
Akkreditierung@pknds.de
Internet: www.pknds.de

Bekanntmachung

Feststellung des Haushaltsplans des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung hat in der Sitzung vom 07.12.2010 den Haushaltsentwurf für das Jahr 2011 genehmigt.

Die Feststellung des Haushaltsplans wird hiermit gemäß § 26 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), i. V. m. § 25 Nr. 7 HKG i. V. m. § 9 Abs. 4 S. 2 HKG i. V. m. dem Vertrag über den Zusammenschluss zum Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA) vom 22.12.2005 (niedersächsisches ärzteblatt 2/2006 S. 68 ff., Einhefter für Niedersachsen im Psychotherapeutenjournal 1/2006 S. 7 f., ZKN Mitteilungen 2/2006 S. 126 f.), zuletzt geändert am 12.12.2006 (niedersächsisches ärzteblatt 3/2007 S. 77, Psychotherapeutenjournal 1/2007 S. 79, ZKN Mitteilungen 1/2007 S. 63), bekannt gemacht.

Hannover, den 07.12.2010

Dr. med. Martina Wenker
– Vorsitzende der Verbandsversammlung –

Haushalts- und Kassenordnung des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung (NiZZA) vom 07.12.2010

Der NiZZA gibt sich die nachstehende Haushalts- und Kassenordnung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Das Haushalts- und das Kassenwesen des Zweckverbandes orientieren sich an den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts.
- (2) Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten entsprechend, soweit diese Haushalts- und Kassenordnung besondere Vorschriften nicht enthält.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt.

§ 2 Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor jedem Haushaltsjahr ist rechtzeitig der Haushaltsplan aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen.
- (3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands notwendig sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Haushaltsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (5) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und ggf. zu erläutern.
- (6) Der Haushaltsplan kann Verpflichtungsermächtigungen vorsehen.
- (7) Der Haushaltsplan besteht aus Titeln und einem Stellenplan. Er kann in Kapitel gegliedert werden.

(8) Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans sind gemäß der Anlage* systematisch darzustellen. Die Darstellung ist bei Bedarf in Anlehnung an den Gruppierungsplan des Landes zu ergänzen.

(9) Der Haushaltsplan kann die Übertragbarkeit, die gegenseitige Deckungsfähigkeit oder die Korrespondenz von Haushaltstiteln vorsehen.

§ 3 Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung ist berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplans und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen von der Verbandsgeschäftsführung nur geleistet werden, wenn ein unabweisbares oder unvorhergesehenes Bedürfnis besteht.

(3) Über erhebliche Veränderungen der Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr unterrichtet die Verbandsgeschäftsführung den Verbandsausschuss.

§ 4 Kassenwesen

- (1) Die Kassenführung erfolgt unter Anwendung des Haushaltsvollzugsystems des Landes Niedersachsen (HVS).
- (2) Die Geschäftsvorgänge des Zweckverbandes werden im Dialogverfahren des HVS erfasst, durchgeführt und dokumentiert. Für alle Buchungsvorgänge sind ordnungsgemäße Belege (mit Kennung „Sachlich richtig“) anzufertigen. Die Belege sind jeweils jährlich fortlaufend zu nummerieren. Bei jeder Buchung müssen im Journal angegeben werden:

1. Buchungsdatum
2. Belegnummer (automatisch vergebenes Kassenzeichen)
3. Buchungstitel
4. Betrag
5. Buchungstext (Verwendungszweck)
6. Journalseite (erfolgt automatisch).

§ 5 Buchführung

- (1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Belege und Auszüge sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.
- (2) Die Rollen und Rechte für die Nutzung des HVS werden von der Verbandsgeschäftsführung festgelegt. Für den Einsatz des HVS und der digitalen Signatur gelten die hierzu erlassenen Bestimmungen des Landes Niedersachsen sinngemäß.

§ 6 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- (1) Für jedes Kalenderjahr ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres die Haushaltsrechnung aufzustellen. Dabei sind die Einnahmen und die Ausgaben nach der in § 2 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans gegenüberzustellen und ggf. zu erläutern.

(2) Die Prüfung der Haushaltsrechnung erfolgt durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die vom Verbandsausschuss bestellt wird. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt einen Bericht gemäß § 7 Abs. 3 HKG.

(3) Die Haushaltsrechnung ist der Verbandsversammlung mit dem Ziel der Entlastung der Geschäftsführung vorzulegen.

(4) Die Haushaltsrechnung ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis und zur Bestätigung der Entlastung der Geschäftsführung zu geben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushalts- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Haushalts- und Kassenordnung wird hiermit ausgefertigt und im niedersächsischen ärzteblatt, im Psychotherapeutenjournal und in den ZKN Mitteilungen verkündet.

Hannover, den 07.12.2010

Dr. med. Martina Wenker
– Vorsitzende der Verbandsversammlung –

Anlage zur HKO

Titel	Zweckbestimmung	[Haushaltsjahr]	Erläuterungen
Einnahmen:			
10000	Verwahrungen		
11101	Gebühren und Bußgelder für Prüfungen, Approbationen und Berufserlaubnisse von Ärzten		
11102	Gebühren und Bußgelder für Prüfungen, Approbationen und Berufserlaubnisse von Zahnärzten		
11103	Gebühren und Bußgelder für Prüfungen, Approbationen und Berufserlaubnisse von Psychotherapeuten		
11901	Sonstige Einnahmen aus staatlichen Aufgaben		
11911	Sonstige Verwaltungseinnahmen		
28101	Kostenerstattungen des Landes Niedersachsen		
28102	Zweckverbandsumlage		
36101	Bestand aus Vorjahr		
	Summe Einnahmen		
Ausgaben:			
42501	Besoldung/Vergütung		
42502	Sozialversicherungsbeiträge, Sozialleistungen, Beihilfen		
42503	Altersversorgung für Angestellte, Pensionsaufwendungen, Übergangsgelder		
42711	Aufwendungen für Prüfungs- und Aufsichtskräfte		
50000	Vorschüsse		
51101	Geschäftsbedarf, Büromaterial		
51102	EDV-Kosten		
51103	Porto, Fernsprechkosten		
51701	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume		
51801	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume		
52501	Aus- und Fortbildung der Beschäftigten		
52602	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten		
52603	Revision, Rechtsberatung		
52701	Reisekosten		
53101	Öffentlichkeitsarbeit		
54601	Sonstige nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben		
54602	Versicherungen		
54701	Dienstleistungen Außenstehender		
81215	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen		
98201	Übertrag des Bestands in das Folgejahr		
98901	Abführung an das Land Niedersachsen		
	Summe Ausgaben		
	Differenz		

Feststellung des Haushaltsplans des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung für das Haushaltsjahr 2010

Die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung hat in der Sitzung vom 15.12.2009 den Haushaltsentwurf für das Jahr 2010 genehmigt.

Die Feststellung des Haushaltsplans wird hiermit gemäß § 26 Abs. 1 des Kammergesetzes

für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2008 (Nds. GVBl. S. 312), i. V. m. § 25 Nr. 7 HKG i. V. m. § 9 Abs. 4 S. 2 HKG i. V. m. dem Vertrag über den Zusammenschluss zum Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) vom 22.12.2005 (niedersächsisches ärzteblatt 2/2006 S. 68 ff., Einhefter für Niedersachsen im Psychotherapeutenjournal 1/2006 S. 7 f.,

ZKN Mitteilungen 2/2006 S. 126 f.), zuletzt geändert am 12.12.2006 (niedersächsisches ärzteblatt 3/2007 S. 77, Psychotherapeutenjournal 1/2007 S. 79., ZKN Mitteilungen 1/2007 S. 63), bekannt gemacht.

Hannover, den 15.12.2009

Dr. med. Martina Wenker
– Vorsitzende der Verbandsversammlung –